

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg**

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in der Sitzung am                    folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Blankenburg verwalteten Friedhöfe (Bad Blankenburg und Cordobang) und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist:
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine oder mehrere besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenverzeichnis**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle:**

- 1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren übernommen:

a) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung	106,00 Euro
b) Ausschmückung der Trauerhalle	28,00 Euro
c) Beheizung der Halle	25,00 Euro

## Bestattungsgebühren:

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

- Eine Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter Bauhof: 33,12 Euro/h
- Eine Stunde für den Einsatz der Technik im Bauhof: 4,77 Euro/h

## Gebühren für Aus- oder Umbettung

- 2) a) Für die Ausgrabung von Urnen wird eine Gebühr in Höhe von 37,00 Euro erhoben. (siehe Bestattungsgebühren)
- b) Für die Wiederbeisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr entsprechend den Bestattungsgebühren nach tatsächlichem Zeitaufwand erhoben.

## Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 3) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- Erdgrabstätten:
- a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 755,00 Euro  
(keine Beisetzung von Urnen möglich, nicht nachkaufbar)
- b) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 885,00 Euro
- c) mehrstellige Grabstätte (2 Grabstellen) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren 1 770,00 Euro  
für jede weitere Grabstelle 885,00 Euro  
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstelle 44,00 Euro
- d) Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht nachkaufbar 280,00 Euro
- e) Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (*grüne Wiese*); für die Dauer des Ruherechtes 1.325,00 Euro
- 4) Urnengrabstätten:
- a) Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre, nicht nachkaufbar 208,00 Euro
- b) Urnenwahlgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre allgem. Gestaltungsvorschr. 235,00 Euro  
Urnengrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre zus. Gestaltungsvorschr. 260,00 Euro  
Verlängerungsgebühr, pro Jahr pro Grabstätte 15,00 Euro
- 5) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (namenlos) 310,00 Euro
- 6) Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsgrab (mit Namensnennung- Stele) 535,00 Euro

## Gebühren für die Grabberäumung

- 7) Für die Beräumung von Bepflanzung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden pro Grabstelle erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdwahlgrabstätte, einstellig               | 200,00 Euro |
| b) mehrstellige Grabstätte, pro Grabstelle     | 200,00 Euro |
| c) Erdreihengrabstätte                         | 200,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte, | 192,00 Euro |
| e) Kindergrabstätte                            | 192,00 Euro |
- 8) Für die Entfernung von Einfassungen und Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdwahlgrabstätte, einstellig und Erdreihengrabstätte | 75,00 Euro |
| b) mehrstellige Grabstätte pro Grabstätte                | 75,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte            | 70,00 Euro |
| d) Kindergrabstätten                                     | 70,00 Euro |
- 9) Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechtes werden über die Gebühren der Grabberäumung hinaus keine Gebühren erhoben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.

## Verwaltungsgebühren

- 10) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Grabtafeln   | 7,50 Euro  |
| b) Grabmale   | 7,50 Euro  |
| c) Erdwahlgrabstätte  | 12,50 Euro |
| d) Familiengrab   | 25,00 Euro |
| e) Erdreihengrab  | 12,50 Euro |
| f) Kindergrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte | 12,50 Euro |
- 11) Erteilung von Nutzungsrechten an Gräbern
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für die Erteilung von Nutzungsrechten    | 18,50 Euro |
| b) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten | 12,50 Euro |
| c) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes     | 7,50 Euro  |
| d) Zweitschrift des Grabstätten Nachweises  | 7,50 Euro  |
- 12) Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) für die Dauer eines Jahres         | 20,00 Euro |
| b) für eine einmalige Tätigkeit       | 7,50 Euro  |
| c) Erteilung einer Einfahrgenehmigung | 7,50 Euro  |

**§ 5**  
**Sonderbestimmung**

Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Maschinen bzw. Maschinenstundensatz und der anfallenden Materialkosten berechnet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Bad Blankenburg vom 01.09.2018 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

George  
Bürgermeister

(Siegel)